

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. August 2007

Nr. 2007/1377

## **Informatik-Strategie des Kantons Solothurn**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat das Amt für Informatik und Organisation (AIO) beauftragt, zusammen mit der Informatikgruppe Verwaltung (IGV) und einem externen Berater, die beiden RRB 1999/1952 "Informatik-Leitbild des Kantons Solothurn" und 1999/1959 "Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Informatik-Bereich des Kantons Solothurn" (beide datiert vom 28. September 1999) zu aktualisieren. Der vorliegende Beschluss ersetzt diese zwei Beschlüsse.

### **2. Allgemeines**

#### **2.1 Zweck**

Die Informatik-Strategie des Kantons Solothurn soll sicherstellen, dass die finanziellen, materiellen und personellen Informatik-Mittel dort eingesetzt werden, wo sie notwendig, wirtschaftlich und wirksam sind. Sie soll die ganzheitliche Betrachtungsweise des Informatik-Einsatzes fördern und bei der Entscheidungsfindung und Priorisierung von Projekten helfen. Zudem bildet sie die Grundlage für nachgeordnete Informatik-Konzepte und Richtlinien und soll als Führungsinstrument über eine längere Zeitperiode (4 – 8 Jahre) für die erfolgreiche Bewältigung der Aufgaben im immer komplexer werdenden Informatikbereich dienen. Die Informatik-Strategie umfasst die generellen Ziele und Grundsätze für den Informatikeinsatz.

#### **2.2 Begriffe**

Unter dem Begriff "Informatik-Einsatz" wird die computergestützte Erfassung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Suche und Übertragung von Informationen zusammengefasst. Dazu zählen auch der Einsatz der notwendigen personellen, technischen, räumlichen und finanziellen Mittel sowie organisatorische Aspekte.

#### **2.3 Geltungsbereich**

Die Informatik-Strategie ist in der gesamten kantonalen Verwaltung, den Gerichten und den kantonalen Anstalten anzuwenden. Sie gilt für alle Formen des Informatik-Einsatzes (inkl. e-Government) mit Ausnahme von Prozessteuerungen und Laborautomationen. Die Informatik-Strategie gilt nicht für die Solothurner Spitäler AG, die Fachhochschule Nordwestschweiz und den Informatik-Einsatz in den kantonalen Schulen zum Zweck des Unterrichts.

#### **2.4 Vollzug**

Das AIO ist für die Umsetzung der Informatik-Strategie verantwortlich. AIO und IGV entscheiden auf schriftlichen Antrag über Abweichungen mit beschränkter Tragweite von der Informatik-Strategie.

Informatik-Anträge an den Regierungsrat benötigen zwingend die Zustimmung der IGV und des AIO.

Die Informatik-Dienstleistungen und Beschaffungen sind grundsätzlich über das AIO zu beziehen und zu finanzieren. Das AIO ist verantwortlich für die technische Integration in die kantonale Informatik-Infrastruktur. Das Amt für Geoinformation (AGI), das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO), die IV-Stelle des Kantons Solothurn, die Motorfahrzeugkontrolle (MFK), die Polizei und die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) unterhalten je eine eigene Informatik-Abteilung, welche für die dienststellenspezifischen Informatik-Bedürfnisse verantwortlich sind. AIO und IGV entscheiden über Ausnahmen. Ausnahmeregelungen werden periodisch vom AIO und der IGV überprüft.

### **3. Grundsätze**

- 3.1 Die Qualität der Informatik-Dienstleistungen wird unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit auf einem der Aufgabenerfüllung angemessenen Stand gehalten.
- 3.2 Informatik-Lösungen decken die für die Aufgabenerfüllung wesentlichen Anforderungen (Benutzerbedarf) ab. Darüber hinausgehende Bedürfnisse werden im Rahmen der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt (80/20-Regel).
- 3.3 Soweit verfügbar, werden offene Systeme und Produkte eingesetzt. Damit wird die Abhängigkeit von Lieferanten minimiert.
- 3.4 In der Regel werden Standard-Lösungen eingesetzt. Individualanpassungen bei Standard-Lösungen werden durch Organisationsprüfungen und -anpassungen minimiert. Übersteigt der Anpassungsaufwand 10 % des Gesamtaufwands, so ist in der Regel die Untersuchung einer Individuallösung angezeigt.
- 3.5 Das Know-how für strategische Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen wird intern zentral aufgebaut bzw. gepflegt. Für nicht strategische Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen wird Know-how bei Bedarf eingekauft.
- 3.6 Die Informatik-Infrastruktur wird, soweit wirtschaftlich vertretbar und sinnvoll, einheitlich gestaltet.

### **4. Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

#### **4.1 Regierungsrat**

- 4.1.1 Die oberste Führungsverantwortung im Informatikbereich liegt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat fällt auf Grund der Anträge der Koordinationskommission (KOKO) und der Informatikgruppe Verwaltung (IGV) folgende Entscheide:

- 4.1.2 Er beschliesst die Informatik-Strategie des Kantons Solothurn.
- 4.1.3 Er beschliesst die Festlegung der kantonsweit strategischen Informatik-Anwendungen.
- 4.1.4 Er beschliesst die Prioritäten für die Realisierung der strategischen Informatik-Anwendungen.
- 4.1.5 Er beschliesst die Informatik-Anträge.
- 4.1.6 Er beschliesst das jährliche Arbeitsprogramm des AIO.
- 4.2 KOKO (Koordinationskommission)
  - 4.2.1 Sie überprüft die Informatik-Strategie des Kantons Solothurn.
  - 4.2.2 Sie überprüft die Festlegung der kantonsweit strategischen Informatik-Anwendungen.
- 4.3 IGV (Informatikgruppe Verwaltung)
  - 4.3.1 Sie bereitet auf Grund eines Antrags des AIO alle Geschäfte für den Regierungsrat vor.
  - 4.3.2 Sie überprüft die Prioritäten für die Realisierung der strategischen Informatik-Anwendungen.
  - 4.3.3 Sie überprüft das jährliche Arbeitsprogramm des AIO.
  - 4.3.4 Sie überprüft und genehmigt den Leistungs- und Verrechnungskatalog des AIO.
  - 4.3.5 Sie legt auf Grund der Vorschläge des AIO die Art und die Schlüsselung der kantonsweiten Verrechnungen fest.
  - 4.3.6 Sie prüft die eingegebenen Informatik-Anträge auf ihre Wirtschaftlichkeit hin.
  - 4.3.7 Sie stellt sicher, dass nur Projekte bewilligt werden, für welche die Ressourcen (Personen, Finanzen) im Voranschlag enthalten sind.
  - 4.3.8 Sie kann nicht benötigte Projekt-Ressourcen für andere Projekte einsetzen.
  - 4.3.9 Sie führt eine Erfolgskontrolle bei ausgewählten Projekten durch.
  - 4.3.10 Sie stellt den Informationsfluss an die Dienststellen innerhalb der Departemente sicher und fördert den gegenseitigen Informationsaustausch.
  - 4.3.11 Die IGV ist mit je einer Person aus jedem Departement, aus der Staatskanzlei, den Gerichten, dem Chef des AIO sowie dem Beauftragten für Information und Datenschutz zu besetzen. Der Chef des AIO kann auch als Vertreter des Finanzdepartementes, der Beauftragte für Information und Datenschutz auch als Vertreter der Staatskanzlei amten. Das AIO führt das IGV-Sekretariat. Die IGV wird vom Regierungsrat gewählt. Die Finanzkontrolle kann bei Bedarf an den IGV-Sitzungen teilnehmen. Sie hat aber im Interesse der Unabhängigkeit kein Stimmrecht.
- 4.4 AIO (Amt für Informatik und Organisation)

- 4.4.1 Die technologische Verantwortung, d.h. die Wahrnehmung der professionellen Informatik-Technologieaufgaben liegt grundsätzlich beim AIO. Das AIO ist die zentrale Anlaufstelle für alle Informatikbelange und ist verantwortlich für die Umsetzung, Beratung und Unterstützung der Departemente, sowie den Unterhalt und den Betrieb der zentralen und/oder übergreifenden Informatik- und Telematiksysteme (Basisdienstleistungen).
- 4.4.2 Das AIO stellt Informatik-Dienste, wie Netzwerke, Applikationen und Telefonie den Mitarbeitenden in der Regel während 24 Stunden pro Tag zur Verfügung. Der Störungsannahme-Dienst ist an Werktagen von 07:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 resp. 16:00 am Freitag sichergestellt. Über weitergehende Dienstleistungen und deren Finanzierung entscheidet die IGV und gegebenenfalls der Regierungsrat auf Grund eines Antrages der nutzniessenden Dienststelle.
- 4.4.3 Neben den Basisdienstleistungen nimmt das AIO auch Koordinationsdienstleistungen wahr. Dazu gehören: Evaluation von strategischen Produkten, Marktabklärungen, Beobachtung der technischen Entwicklung, Projekt-Budgetierung und Kostenkontrolle, Mitarbeit in Kommissionen und Gremien, Informatik-Ausbildung des Kaders und der Mitarbeiter/innen, Vertretung des Kantons und Mitarbeit in schweizweiten oder ausserkantonalen e-Government-Projekten.
- 4.4.4 Alle Informatikmittel-Beschaffungen werden vom AIO koordiniert und ausgelöst. Ausnahmen werden mit dem AIO schriftlich vereinbart.
- 4.4.5 Das AIO unterstützt die Dienststellen bei der Umsetzung der Strategie im Rahmen von Neuentwicklungen von Anwendungen mit Kooperationspartnern ausserhalb des Kantons, in dem das AIO in entsprechenden Arbeitsgruppen und Projektgremien mitarbeitet.
- 4.5 Dienststellen
- 4.5.1 Die Dienststellen sind für den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Informatikmittel verantwortlich. Sie sind somit sowohl für das Erkennen von Potentialen oder Schwachstellen, als auch für das Realisieren des erwarteten Nutzens während der gesamten Einsatzdauer der Informatikmittel zuständig. Das AIO ist berechtigt, periodische Überprüfungen des wirtschaftlichen Einsatzes der Informatikmittel durchzuführen und allenfalls notwendige Korrekturmassnahmen einzuleiten.
- 4.5.2 Die Dienststellen tragen die Verantwortung für die fachlich richtige Realisierung und Einführung von Informatik-Anwendungen. Sie stellen sowohl die benutzerseitige Projektleitung, die Personalkapazität als auch das Wissen für eine fachgerechte Formulierung der Anforderungen zur Verfügung.
- 4.5.3 Zur Unterstützung der Benutzer im Gebrauch der Informatikmittel und als First-Level-Support werden die Kantonalen Informations-Center Koordinatoren (KICKs) eingesetzt. Die benötigte Kapazität liegt bei einem Stellenprozent pro unterstütztem Mitarbeiter.
- 4.5.4 Die Dienststellen setzen die Strategie auch im Rahmen von Neuentwicklungen von Anwendungen mit Kooperationspartnern ausserhalb des Kantons um. Sie informieren das

AIO rechtzeitig über solche Vorhaben, so dass das AIO in den Arbeitsgruppen und Projektgremien mitarbeiten kann.

## **5. Allgemeine Vorgaben**

- 5.1 Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen sind strategisch, wenn sie in der gesamten Verwaltung nutzbar sind.
- 5.2 Die Anforderungen der Datensicherheit für den Betrieb und die Archivierung der für die Staatstätigkeit wesentlichen Daten sind zu erfüllen.
- 5.3 Die Anforderungen der Benutzer werden bei der Einführung neuer Informatik-Lösungen angemessen berücksichtigt.
- 5.4 Vor der Einführung neuer Informatik-Lösungen wird eine angemessene Überprüfung der betroffenen Abläufe und Organisationsbereiche durchgeführt.

## **6. Infrastruktur Vorgaben**

- 6.1 Das strategische Betriebssystem ist Linux.
- 6.2 Die Qualität der Arbeitsplätze wird durch den Einsatz von geeigneten Informatikmitteln, unter Berücksichtigung der ergonomischen Erkenntnisse, gesichert.
- 6.3 Die Arbeitsplatzausrüstungen werden auf die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung des Arbeitsplatzes (gemäss Stellenbeschreibung) ausgerichtet.
- 6.4 Die Informatik-Infrastruktur wird durch angemessene Massnahmen gegen "Angriffe" Dritter geschützt.
- 6.5 Die Kommunikationsinfrastruktur für Daten und Sprache ist grundsätzlich physikalisch nur einmal und nicht redundant vorhanden. Die wichtigsten Hauptstandorte des Kantons sind über eine leistungsfähige und ausfallsichere Kommunikationsinfrastruktur angebunden.
- 6.6 Individualentwicklungen werden in der Regel als Open-Source Produkte entwickelt. Sie werden anderen interessierten Verwaltungen kostenlos unter der General Public License (GPL) weitergegeben.
- 6.7 Anwendungen werden in der eingeführten Version genutzt, so lange dies wirtschaftlich und applikatorisch sinnvoll ist.

## **7. Projekt Vorgaben**

- 7.1 Für Informatik-Projekte ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.

- 7.2 Projekte werden so in Teilprojekte aufgeteilt, dass diese innerhalb von 2 Jahren realisiert werden können.
- 7.3 Projektleiter werden für diese Aufgabe freigestellt.
- 7.4 Der Gesamt-Projektleiter wird immer von Benutzerseite gestellt.
- 7.5 Informatik-Projekte werden nach dem Projektablaufmodell "HERMES" durchgeführt.

## **8. Verrechnung**

- 8.1 Das AIO verfügt über ein Globalbudget Informationstechnologie (Erfolgsrechnung) und ein Globalbudet Informationstechnologie (Investitionsrechnung).
- 8.2 Die Informatikkosten werden den Dienststellen mittels Pauschalen, Direktbelastungen und Abschreibungen der Investitionen von Informatikprojekten weiter verrechnet.
- 8.3 Die Kosten der strategischen Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen sind in den Arbeitsplatzpauschalen eingeschlossen. Die Kosten der dienststellenspezifischen Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen werden den entsprechenden Dienststellen direkt belastet.
- 8.4 Die Art, der Betrag und die inhaltlichen Dienstleistungen der Pauschalen werden im "Leistungs- und Verrechnungskatalog AIO" auf Grund des Antrages des AIO von der IGV festgelegt.

## **9. Vorberatendes Gremium**

Der Projektausschuss des Projekts "Aktualisierung der Informatik-Strategie des Kantons Solothurn" hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2007 der vorliegenden "Informatik-Strategie des Kantons Solothurn" zugestimmt.

## **10. Beschluss**

- 10.1 Der Informatik-Strategie des Kantons Solothurn wird zugestimmt.
- 10.2 Dieser Beschluss tritt am 1. September 2007 in Kraft.
- 10.3 Der RRB 1999/1952 vom 28. September 1999 "Informatik-Leitbild des Kantons Solothurn" und der RRB 1999/1959 vom 28. September 1999 "Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Informatik-Bereich des Kantons Solothurn" sind aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Amt für Informatik und Organisation

Departemente (5)

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

IV-Stelle des Kantons Solothurn

Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV)

Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO)

Koordinationskommission (7, Spedition durch Staatskanzlei)

Informatikgruppe Verwaltung (7, Spedition durch AIO)